

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Groß Daberkow, Pasenow, Canzow, Kreckow und Mildenitz

Auf Grund des § 32 Nr. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für Friedhöfe in Groß Daberkow, Pasenow, Canzow, Kreckow und Mildenitz am 28. November beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) *Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge verpflichtet:*
1. *der Inhaber des Grabnutzungsrechts,*
 2. *der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes Verantwortliche,*
 3. *derjenige, der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,*
 4. *wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,*
 5. *derjenige, der zuletzt einen Antrag stellt auf*
- a) *Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder*
- b) *die Durchführung sonstiger Leistungen*
- (2) *Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.*
- (3) *Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.*

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) *Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.*
- (2) *Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.*
- (3) *Der Friedhofsträger kann- abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und die Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.*

§ 4
Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4
Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte:

| | |
|--|-----------------|
| - für Särge Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre | 100,00 € |
| - für Särge Verstorbener über dem vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre | 180,00 € |
| - für Urnen für 20 Jahre | 155,00 € |

Wahlgrabstätten:

| | |
|---|-----------------|
| - für Särge je Grabbreite für 25 Jahre | 250,00 € |
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 200,00 € |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 10,00 € |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 10,00 € |

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet.
Diese Gebühr wird im voraus erhoben.

Sie beträgt **10,00 €**

3. Verwaltungsgebühren

| | |
|--|---------|
| Ausfertigung einer Graburkunde und Umschreibung | 6,00 € |
| Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie für die laufende Überwachung der Standesicherheit | 20,00 € |
| Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes | 20,00 € |

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

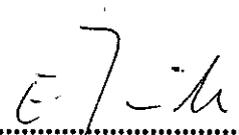
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 19. Januar 2000 und die 1. Änderung vom 16. Oktober 2001 außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat Woldegk

Woldegk, 28. November 2007


.....
Vorsitzender
Eckhard Kändler, Propst




.....
Kirchenältester
Hans-Ulrich Hoffmann
Genehmigt gemäß § 67 KGO

Schwerin, 3. Januar 2008
Der Oberkirchenrat
Rainer Rausch
Oberkirchenrat

